



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 06.02.2025

Der Fall ■■■■■ – Haftung, weil unschuldig im Gefängnis

Der Fall Gustl Mollath sorgte bereits für Empörung, nun folgt der nächste Justizskandal: Das zu Unrecht verurteilte Justizopfer ■■■■■ soll für seine jahrelange unrechtmäßige Haft auch noch 100.000 Euro für Kost und Logis zahlen. Während der Freistaat Bayern für rechtskräftig verurteilte Straftäter Unterkunft, Verpflegung und medizinische Versorgung trägt, wird ein Mann, der nachweislich unschuldig war, nun zur Kasse gebeten. Dieser Vorgang ist nicht nur moralisch fragwürdig, sondern auch ein verheerendes Signal für den Rechtsstaat.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird die Forderung erhoben, dass Justizopfer für die Kosten ihrer unrechtmäßigen Haft aufkommen müssen? 3
- 1.2 Wurde eine solche Praxis in anderen Fällen von zu Unrecht Inhaftierten in Bayern bereits angewendet? 3
- 1.3 Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung vergleichbare Fälle aus anderen Bundesländern, in denen Unschuldige für ihre Haftkosten aufkommen mussten? 4
- 2.1 Warum unterscheidet der Freistaat Bayern in der finanziellen Behandlung zwischen unschuldig Inhaftierten und rechtskräftig verurteilten Straftätern? 4
- 2.2 Welche Begründung gibt es dafür, dass Straftäter vollständig vom Staat versorgt werden, während Justizopfer ihre Haftkosten zurückzahlen sollen? 4
- 2.3 Wie bewertet die Staatsregierung diese Regelung im Hinblick auf das rechtsstaatliche Prinzip der Wiedergutmachung für Justizopfer? 5
- 3.1 Welche Entschädigungssumme wurde Herrn ■■■■■ für seine unrechtmäßige Inhaftierung zugesprochen? 5
- 3.2 Wie verhält sich diese Entschädigungssumme zu den geforderten 100.000 Euro Haftkosten? 5

3.3	Hält die Staatsregierung es für gerechtfertigt, dass ein Justizopfer durch die Rückforderung faktisch kaum eine Entschädigung erhält? 5	
4.1	Welche Möglichkeiten bestehen für Herrn ■■■■■, sich gegen diese Forderung rechtlich zur Wehr zu setzen?	6
4.2	Gibt es Präzedenzfälle, in denen Gerichte solche Rückforderungen für unzulässig erklärt haben?	6
4.3	Wird die Staatsregierung auf eine gesetzliche Änderung hinwirken, um solche Fälle künftig zu verhindern?	6
5.1	Welche Regelungen bestehen in Bayern zur finanziellen Wiedergutmachung für Justizopfer?	6
5.2	Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass diese Regelungen ausreichend sind, um das erlittene Unrecht auszugleichen?	6
5.3	Wie gedenkt die Staatsregierung Justizopfer besser zu unterstützen, insbesondere bei der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung?	7
6.1	In wie vielen Fällen wurden in Bayern in den letzten zehn Jahren unschuldig Verurteilte nachträglich freigesprochen?	8
6.2	In wie vielen dieser Fälle wurden den Betroffenen ebenfalls Haftkosten in Rechnung gestellt?	8
6.3	In wie vielen Fällen wurde eine Entschädigung gezahlt (bitte durchschnittliche Höhe benennen)?	8
7.1	Gibt es in Bayern eine unabhängige Stelle zur Überprüfung möglicher Justizirrtümer?	8
7.2	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Fehlurteile zu vermeiden und frühzeitig zu korrigieren?	9
7.3	Ist geplant, ein unabhängiges Gremium zur Überprüfung von Fehlurteilen einzurichten, um Fälle wie ■■■■■ künftig zu verhindern?	10
8.1	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Justizopfer nicht erneut durch Bürokratie und finanzielle Forderungen belastet werden?	10
8.2	Wird sich die Staatsregierung dafür einsetzen, dass unrechtmäßig Inhaftierte automatisch rehabilitiert und entschädigt werden, ohne aufwendige Verfahren?	10
8.3	Wird die Staatsregierung auf Bundesebene Initiativen unterstützen, um Entschädigungszahlungen für Justizopfer zu verbessern und Rückforderungen wie im Fall ■■■■■ auszuschließen?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 31.03.2025

1.1 Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird die Forderung erhoben, dass Justizopfer für die Kosten ihrer unrechtmäßigen Haft aufkommen müssen?

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um unselbstständige Rechnungsposten bei der Ermittlung der tatsächlichen Höhe des nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) zu ersetzenden materiellen Verdienstausschadens. Auf den Anspruch auf immateriellen Schadensersatz nach § 7 Abs. 3 StrEG (75 Euro pro Tag) findet keine Anrechnung statt. Dieser Betrag wird vollständig ausbezahlt.

Für die Berechnung des materiellen Schadensersatzes finden nach der gesetzlichen Regelung die bundeseinheitlich geltenden allgemeinen Grundsätze des zivilrechtlichen Schadensrechts (§§ 249 ff Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) ebenso wie bei anderen zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignissen Anwendung. Nach diesen ist der Anspruchsteller grundsätzlich vermögensmäßig so zu stellen, wie er stehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Nach diesen Vorschriften und der dazu ergangenen Rechtsprechung werden Aufwendungen, die ein Anspruchsteller unmittelbar durch das schädigende Ereignis erspart hat, in der Regel auf korrespondierende Schadenspositionen angerechnet. Entsprechend ist bei einer Berechnung des Verdienstausschadens durch entgangenes Arbeitseinkommen auch das in der fraglichen Zeit während der Haft tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

Konkret für das StrEG-Verfahren sind die Abzüge in Anlage C Teil I B. II. Nr. 2 der bundeseinheitlich geltenden Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) geregelt. Hierbei handelt es sich um Richtlinien, die bundeseinheitliche Anwendung finden und sich als Verwaltungsvorschriften an die Staatsanwaltschaften richten.

Danach ist zu prüfen, in welcher Höhe der Anspruch des Berechtigten begründet ist. Die Prüfung erstreckt sich auf die Punkte, die nach den Angaben des Berechtigten und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 7 StrEG, §§ 249 ff BGB) sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung erheblich sind. Das muss anhand der Umstände des Einzelfalles festgestellt werden. Ausgaben, die der Berechtigte infolge einer Haft für Unterkunft und Verpflegung erspart hat, sind als sog. ersparte Aufwendungen unter dem Vorbehalt, dass die Umstände des Einzelfalles keine andere Behandlung erfordern, anzurechnen. Derartige Umstände des Einzelfalles dürfen nicht bereits durch den Gesetzgeber im StrEG geregelt und somit schon berücksichtigt sein, sondern müssen außerhalb davon liegen. Eine zu Unrecht erfolgte Inhaftierung ist jedoch einer der Regelfälle einer Entschädigung nach dem StrEG und rechtfertigt ein Absehen von der Anrechnung nicht.

1.2 Wurde eine solche Praxis in anderen Fällen von zu Unrecht Inhaftierten in Bayern bereits angewendet?

In Bayern wird von allen Generalstaatsanwaltschaften im Rahmen der Entscheidungen nach dem StrEG das geltende Recht angewandt und die Anrechnung von Haftkosten auf materielle Schadensersatzansprüche nach den Vorgaben der RiStBV durchgeführt.

1.3 Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung vergleichbare Fälle aus anderen Bundesländern, in denen Unschuldige für ihre Haftkosten aufkommen mussten?

Zu der Vorgehensweise anderer Länder liegen keine Erkenntnisse vor. Nachdem die Anrechnung der Haftkosten jedoch auf bundeseinheitlichen zivilrechtlichen Grundsätzen beruht und die RiStBV in allen Ländern umgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass auch andere Bundesländer bei den StrEG-Entscheidungen bei der Berechnung des materiellen Schadensersatzanspruchs die Haftkosten anrechnen.

2.1 Warum unterscheidet der Freistaat Bayern in der finanziellen Behandlung zwischen unschuldig Inhaftierten und rechtskräftig verurteilten Straftätern?

Bei beiden Personengruppen gelten unterschiedliche rechtliche Regelungen. Die Entschädigung unschuldig inhaftierter Personen richtet sich nach dem StrEG in Verbindung mit zivilrechtlichem Schadensrecht. Die finanzielle Behandlung rechtskräftig verurteilter Straftäter richtet sich nach der Strafprozessordnung (StPO) sowie dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG).

2.2 Welche Begründung gibt es dafür, dass Straftäter vollständig vom Staat versorgt werden, während Justizopfer ihre Haftkosten zurückzahlen sollen?

Es ist nicht richtig, dass rechtskräftig verurteilte Straftäter nicht zur Erstattung der Haftkosten herangezogen werden können.

Nach § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO haben Verurteilte die Kosten des Verfahrens zu tragen, zu denen auch die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat gehören (§ 464a Abs. 1 Satz 2 StPO). Gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG erheben die Justizvollzugsanstalten daher von erwachsenen Strafgefangenen als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat grundsätzlich einen Haftkostenbeitrag. Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG wird jedoch insbesondere dann kein Haftkostenbeitrag erhoben, wenn Gefangene Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten, unverschuldet nicht arbeiten können oder nicht arbeiten, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet sind.

Grundsätzlich besteht für erwachsene Strafgefangene in Bayern eine Arbeitspflicht (Art. 43 BayStVollzG). Die Freistellung arbeitender Gefangener von der Erhebung des Haftkostenbeitrags ist Ausdruck des sog. Nettoprinzips, nach dem Gefangenen als Vergütung für ihre Arbeit ein feststehender niedrigerer Nettobetrag gezahlt wird (vgl. Art. 46 BayStVollzG), sie sich aber gleichsam u. a. die Befreiung vom Haftkostenbeitrag erarbeiten. Über die in Art. 49 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG genannten Fälle hinaus ist von der Geltendmachung des Haftkostenbeitrags nur abzusehen, wenn besondere Gründe vorliegen, die dazu führen würden, dass ansonsten die Resozialisierung gefährdet würde (Art. 49 Abs. 1 Satz 5 BayStVollzG i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu Art. 49 BayStVollzG).

Die Höhe des Haftkostenbeitrags wird für jedes Kalenderjahr nach Maßgabe von Art. 49 Abs. 2 BayStVollzG in Höhe des Betrags erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) durchschnittlich zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, werden der Haftkostenbeitrag sowie die

Haftkosten (Nr. 9011 Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz – KV-GKG) durch die Justizvollzugsanstalten oder die für den Kostenansatz zuständige Stelle von den Gefangenen erhoben.

Demgegenüber werden im Rahmen des StrEG die Haftkosten für Verpflegung und Unterkunft nur bei der Berechnung des materiellen Schadensersatzes als ersparte Aufwendungen angesetzt und dann auch nur in Höhe von drei Vierteln des jeweiligen Haftkostenbeitrages. Beim immateriellen Schadensersatz nach § 7 Abs. 3 StrEG hingegen werden die Haftkosten überhaupt nicht angerechnet.

2.3 Wie bewertet die Staatsregierung diese Regelung im Hinblick auf das rechtsstaatliche Prinzip der Wiedergutmachung für Justizopfer?

Bayern sieht Reformbedarf beim Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG). Die aktuelle Regelung im Bundesrecht zur Anrechnung von Verpflegung und Unterkunft in der Haft ist aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz unangemessen. Die Anrechnung von Verpflegung und Unterkunft in der Haft sollte nach einem kürzlich vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz) zukünftig entfallen. Das Staatsministerium der Justiz hält eine solche Änderung des Bundesrechts für notwendig und unterstützt solche rechtspolitischen Bemühungen deshalb. Bis zu einer Gesetzesänderung sind die Staatsanwaltschaften bei der Berechnung von Entschädigungsansprüchen allerdings an das geltende Bundesrecht gebunden.

3.1 Welche Entschädigungssumme wurde Herrn [REDACTED] für seine unrechtmäßige Inhaftierung zugesprochen?

Herrn [REDACTED] wurden bisher 368.700 Euro an immateriellem Schadensersatz und 451.576,89 Euro an materiellem Schadensersatz zugesprochen und ausbezahlt. Das StrEG-Verfahren ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

3.2 Wie verhält sich diese Entschädigungssumme zu den geforderten 100.000 Euro Haftkosten?

Bei der Berechnung des materiellen Schadensersatzes wurden 50.442,48 Euro ersparte Aufwendungen für Kost und Logis abgezogen. Da nur der tatsächlich eingetretene Verdienstausschlag entschädigt werden darf, musste bei der Berechnung des Verdienstausschlages zudem der in der Justizvollzugsanstalt (JVA) erzielte Verdienst in Höhe von 48.979,06 Euro angerechnet werden. Nach erfolgter Anrechnung der beiden genannten Positionen wurde Herrn [REDACTED] der oben genannte Betrag in Höhe von 451.576,89 Euro an materiellem Schadensersatz zugesprochen.

3.3 Hält die Staatsregierung es für gerechtfertigt, dass ein Justizopfer durch die Rückforderung faktisch kaum eine Entschädigung erhält?

Es handelt sich bei der Berücksichtigung der Aufwendungen für Kost und Logis und des Verdienstes in der JVA nicht um Rückforderungen, sondern um Positionen, die bei der Berechnung des konkreten Schadenbetrages anzurechnen sind.

Im vorliegenden Fall wurde Herr [REDACTED] trotz dieser Anrechnung bislang eine Entschädigungssumme in Höhe von 820.276,89 Euro ausbezahlt. Außerdem ist das Entschädigungsverfahren nach dem StrEG noch nicht abgeschlossen.

Allerdings sieht die Staatsregierung wie bereits unter Frage 2.3 ausgeführt Reformbedarf beim StrEG.

4.1 Welche Möglichkeiten bestehen für Herrn [REDACTED], sich gegen diese Forderung rechtlich zur Wehr zu setzen?

Herr [REDACTED] hat die Möglichkeit, gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München, in welchem der materielle Schadensersatz unter Anrechnung der Kosten für Kost und Logis berechnet wurde, binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides Klage beim Landgericht München I zu erheben (§ 13 Abs. 1 StrEG). Von dieser Möglichkeit hat er nach Auskunft des Landgerichts München I auch Gebrauch gemacht.

4.2 Gibt es Präzedenzfälle, in denen Gerichte solche Rückforderungen für unzulässig erklärt haben?

Es sind keine gerichtlichen Entscheidungen bekannt, die die Anrechnung von Kost und Logis im Sinne ersparter Aufwendungen auf den Verdienstaufschlag im Rahmen des materiellen Schadensersatzes für unzulässig erklärt haben.

4.3 Wird die Staatsregierung auf eine gesetzliche Änderung hinwirken, um solche Fälle künftig zu verhindern?

Es darf auf die Antworten zu den Fragen 2.3 und 3.3 verwiesen werden. Die aktuelle Regelung im Bundesrecht zur Anrechnung von Verpflegung und Unterkunft in der Haft ist aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz unangemessen. Das Staatsministerium der Justiz hält diesbezüglich eine Änderung des Bundesrechts für notwendig und wird sich weiterhin dafür einsetzen.

5.1 Welche Regelungen bestehen in Bayern zur finanziellen Wiedergutmachung für Justizopfer?

Es bestehen in Bayern keine Sonderregelungen zur finanziellen Wiedergutmachung für Justizopfer. Vielmehr handelt es sich um bundesrechtliche Regelungen, wie die Regelungen nach dem StrEG und die Regelungen zur Amtshaftung nach § 839 BGB sowie die allgemeinen Regelungen zum Schadensrecht nach §§ 249 ff BGB.

5.2 Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass diese Regelungen ausreichend sind, um das erlittene Unrecht auszugleichen?

Das Staatsministerium der Justiz sieht Änderungsbedarf bei den Regelungen zur finanziellen Wiedergutmachung im StrEG. Insoweit wird eine Anhebung der Pauschale für die immaterielle Entschädigung nach § 7 Abs. 3 StrEG von derzeit 75 Euro auf 100 Euro pro Hafttag befürwortet. Dies war bereits Gegenstand des unter Frage 2.3 genannten kürzlich vorgelegten Referentenentwurfes für ein Strafverfolgungsentwürfsreformgesetz (siehe hierzu auch die Fragen 8.2/8.3).

5.3 Wie gedenkt die Staatsregierung Justizopfer besser zu unterstützen, insbesondere bei der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung?

Zur Unterstützung für Personen, die aufgrund von Wiederaufnahmeverfahren aus der Haft entlassen werden, wurde bereits 2022 das Bayerische Unterstützungskonzept für Entlassene aufgrund von Wiederaufnahmeverfahren geschaffen. Das Konzept sieht vor, dass Justizvollzugsanstalten den Personen, die aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens entlassen werden, das Angebot der Anbindung an externe Fachkräfte der Freien Wohlfahrtspflege Bayern unterbreiten. Es basiert neben der Ad-hoc-Unterstützung durch den Sozialdienst der betroffenen Justizvollzugsanstalt auf der seit vielen Jahren gelebten Kooperation des Staatsministeriums der Justiz mit der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern, und der Freien Wohlfahrtspflege Bayern. Allen voran die Fachkräfte der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, die als Sozialpädagogen über eine umfassende Expertise in allen wesentlichen Bereichen der Wiedereingliederung verfügen, stehen für die betroffenen Personen als kompetente Ansprechpartner für eine nahtlose Unterstützung nach der Entlassung bereit. Die wichtigsten Partner im Übergangsmanagement sind hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse der betroffenen Personen sensibilisiert.

Ziel des Unterstützungskonzepts ist es, den betroffenen Personen Hilfe proaktiv anzubieten und die Betroffenen bei der Wiedereingliederung nach der Entlassung bestmöglich zu unterstützen.

Das Konzept basiert dabei auf zwei Säulen:

- 1. Säule: Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und Ad-hoc-Hilfen durch den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt:
 - Durch die Mitarbeiter des Sozialdienstes wird in enger Abstimmung mit den betroffenen Personen, deren Angehörigen oder engen Bezugspersonen der individuelle Hilfebedarf (z. B. bezüglich Unterkunft, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in den Arbeitsmarkt, Krankenversicherung, Sucht oder Schulden) ermittelt.
 - Auf Basis der vorangegangenen Analyse leitet der Sozialdienst die erforderlichen Ad-hoc-Maßnahmen ein. So erhalten beispielsweise mittellose Betroffene unter den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 und 2 BayStVollzG finanzielle Hilfen wie z. B. eine Überbrückungsbeihilfe und Reisekosten.
 - Zugleich erfolgt das Angebot der Anbindung an die Experten der Freien Wohlfahrtspflege Bayern am künftigen Wohnort der betroffenen Personen durch Benennung konkreter Ansprechpartner.
 - Die betroffenen Personen erhalten vom Sozialdienst der zuständigen Justizvollzugsanstalt ein von allen wesentlichen Kooperationspartnern erarbeitetes Informationsblatt mit wichtigen Informationen sowie Anlauf- und Kontaktadressen.
- 2. Säule: Anbindung an die örtlichen Fachkräfte der Freien Wohlfahrtspflege Bayern:
 - Die Ansprechpartner der betroffenen Personen werden vom Sozialdienst vorrangig aus den Reihen der örtlich zuständigen Einrichtung der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, die sämtliche Kompetenzen betreffend die Wiedereingliederung der Entlassenen (u. a. Schuldner- und Insolvenzberatung; Wohnungsfürsorge; Suchtberatung) bündelt, gewählt. Den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern wird vom Staatsministerium der Justiz bereits seit vielen Jahren auf Antrag ein jährliches Budget für sog. „Ausreichungen“, d. h. finanzielle Mittel zur Überbrückung von Notsituationen von Entlassenen, zugewiesen.

- Durch Unterstützung der vermittelten Sozialpädagogen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern werden die gegebenenfalls nach Entlassung kurzfristig zu erledigenden Behördenangelegenheiten priorisiert, strukturiert und kompetent begleitet.
- Die wichtigsten Kooperationspartner (Arbeitsagenturen; Jobcenter; etc.) sind hinsichtlich der besonderen Problemlage der Personen, die aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens entlassen wurden, sensibilisiert.

Auch Herrn [REDACTED] wurde nach seiner Entlassung eine konkrete Ansprechpartnerin aus den Reihen der Freien Wohlfahrtspflege zur Unterstützung angeboten. Er hat von diesem Angebot jedoch keinen Gebrauch gemacht.

6.1 In wie vielen Fällen wurden in Bayern in den letzten zehn Jahren unschuldig Verurteilte nachträglich freigesprochen?

6.2 In wie vielen dieser Fälle wurden den Betroffenen ebenfalls Haftkosten in Rechnung gestellt?

6.3 In wie vielen Fällen wurde eine Entschädigung gezahlt (bitte durchschnittliche Höhe benennen)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der Fälle, in denen in Bayern unschuldig Verurteilte nachträglich freigesprochen wurden, wird hier statistisch nicht erfasst.

In der bundeseinheitlich abgestimmten Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften werden in den „Monatserhebungen über die Geschäfte der Staatsanwaltschaften“ (und – getrennt – auch der Generalstaatsanwaltschaften) unter der Rubrik „Sonstiger Geschäftsanfall“ u. a. die Anzahl der „Entschädigungssachen nach dem StrEG“ erfasst. Statistisch erfasst werden allerdings sämtliche Entschädigungsverfahren nach dem StrEG, nicht nur Verfahren, in denen Verurteilte in einem Wiederaufnahmeverfahren nachträglich freigesprochen wurden. Eine Differenzierung nach einzelnen Kategorien von StrEG-Verfahren (z. B. nach U-Haft, nach rechtskräftiger Verurteilung, durch sonstige Strafverfolgungsmaßnahmen wie z. B. Durchsuchungen etc.) erfolgt nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

7.1 Gibt es in Bayern eine unabhängige Stelle zur Überprüfung möglicher Justizirrtümer?

Die Prüfung und gegebenenfalls Abänderung oder Aufhebung von Strafurteilen erfolgt durch die nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und nach Art. 85 Bayerische Verfassung (BV) unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte. Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens ist für eine Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur eines Urteils der Rechtsmittelweg zu den übergeordneten Gerichten gegeben. Nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens erfolgt die Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 ff StPO).

7.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Fehlurteile zu vermeiden und frühzeitig zu korrigieren?

Aus dem Fall wurden wichtige Lehren für die Zukunft gezogen und bereits umgesetzt:

a) Einrichtung von Sonderdezernaten bei den Staatsanwaltschaften

Wiederaufnahmeanträge nach den §§ 359 ff StPO kommen in der staatsanwaltschaftlichen Praxis verhältnismäßig selten vor. Zudem ist das Wiederaufnahmeverfahren mit seiner Unterteilung in das Additionsverfahren (§ 368 StPO) und das Probationsverfahren (§§ 369, 370 StPO) und ggf. eine neue Hauptverhandlung im Vergleich zum „normalen“ Ermittlungs- und Strafverfahren untypisch ausgestaltet. Die in den einzelnen Abschnitten des Wiederaufnahmeverfahrens auftretenden Rechtsfragen können sehr anspruchsvoll sein. Häufigster Streitpunkt dürfte insoweit die Auslegung von § 359 Nr. 5 StPO sein, also die Frage, ob bestimmte Beweismittel neu und geeignet im Sinn des Wiederaufnahmerechts sind. Um dies zu beurteilen, kann es im Einzelfall erforderlich werden, sich in medizinische oder naturwissenschaftliche Fragestellungen einzuarbeiten.

Zwar ergehen die Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge durch die unabhängigen Gerichte ohne Bindung an Stellungnahmen oder Anträge der Staatsanwaltschaft. Gleichwohl kann eine sorgfältig begründete Stellungnahme der Staatsanwaltschaft die Entscheidungsfindung der Gerichte unterstützen.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen und Besonderheiten des Wiederaufnahmeverfahrens wurde die Zuständigkeit für diese Fälle bei den Staatsanwaltschaften in Bayern gebündelt. Jede Staatsanwaltschaft hat – soweit nicht zuvor schon erfolgt – seit dem 1. Juni 2024 ein Sonderdezernat für die Bearbeitung von Wiederaufnahmeanträgen eingerichtet. Dort kann mehr Erfahrung und Expertise angesammelt werden. Außerdem können für die jeweiligen Spezialdezernenten gezielter Fortbildungen zum Wiederaufnahmerecht angeboten werden.

b) Regelmäßige Behandlung der Themen Sachverständigenauswahl und Wiederaufnahmerecht bei Dienstbesprechungen

Bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen mit der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis wurden bereits und werden weiterhin verstärkt Fragestellungen rund um das Thema Sachverständigenauswahl, insbesondere auch in Fällen, in denen zu einer entscheidenden Beweisfrage mehrere Gutachten aus unterschiedlichen Fachgebieten in Betracht kommen, und zum Wiederaufnahmerecht erörtert.

c) Fortbildung

Aspekte wie Kritik- und Fehlerkultur, Selbstverständnis und Berufsethos sind eine Daueraufgabe der Justiz und bereits Gegenstand des umfangreichen Fortbildungsangebotes für bayerische Justizangehörige. Aufgrund der Erkenntnisse im vorliegenden Fall wird das Thema „Wiederaufnahmeverfahren“ mit einer eigenen Veranstaltung im Fortbildungsprogramm der bayerischen Justiz integriert.

d) Unterstützung für Entlassene nach Wiederaufnahmeverfahren

Zur umfassenden Aufarbeitung gehört auch, dass die Justiz auf einen zu Unrecht Verurteilten zugeht und bestmöglich versucht, ihn angemessen zu entschädigen und zu unterstützen. Natürlich kann das erlittene Unrecht einer langjährigen Freiheitsstrafe nicht wiedergutmacht werden. Was der Rechtsstaat für den Betroffenen aber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten tun kann und muss, ist: seine persönliche, gesellschaftliche Integrität wiederherzustellen, ihn angemessen zu entschädigen und – soweit gewünscht – ihn bei der Rückkehr in ein Leben in Freiheit zu unterstützen.

Bereits im Jahr 2022 hat die bayerische Justiz für den Fall einer Entlassung aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens ein Unterstützungskonzept entwickelt, das auf zwei Säulen basiert (siehe auch ausführliche Darstellung zu Frage 5.3).

e) Erhöhung der Tagespauschale zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Losgelöst von dem konkret angesprochenen Fall fasste der Bundesrat bereits im Juni 2018 auf Initiative Bayerns eine Entschließung „Für eine Anhebung der Tagespauschale zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen“. Der Bundesrat forderte darin die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine deutliche Erhöhung der damaligen Entschädigung nach § 7 Abs. 3 StrEG vorsehen sollte. Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des StrEG am 8. Oktober 2020 wurde der pauschale Entschädigungsbetrag für einen immateriellen Schaden aufgrund zu Unrecht erlittener Haft von 25 Euro auf 75 Euro je Hafttag angehoben (vgl. § 7 Abs. 3 StrEG). Die Anhebung der Entschädigungspauschale entsprach einer langjährigen Forderung Bayerns. Zur Stärkung des Genugtuungs- und Anerkennungsgedanken unterstützt Bayern nunmehr eine Erhöhung der Haftpauschale auf 100 Euro (siehe auch die Fragen 8.2/8.3).

7.3 Ist geplant, ein unabhängiges Gremium zur Überprüfung von Fehlurteilen einzurichten, um Fälle wie [REDACTED] künftig zu verhindern?

Es darf auf die Antwort zu Frage 7.1 verwiesen werden. Die Prüfung und gegebenenfalls Abänderung oder Aufhebung von Strafurteilen erfolgt durch die nach Art. 97 Abs. 1 GG und nach Art. 85 BV unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte.

8.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Justizopfer nicht erneut durch Bürokratie und finanzielle Forderungen belastet werden?

Es darf auf die Antwort zu Frage 5.3 verwiesen werden. Mit der Benennung eines persönlichen Ansprechpartners aus den Reihen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern wird Unterstützung bei allen bürokratischen Fragestellungen gewährt.

Ansonsten setzt sich das Staatsministerium der Justiz auf Bundesebene dafür ein, dass die Regelungen im StrEG durch Ausweitung von Belehrungspflichten und Verlängerung von Antrags- und Klagefristen für die Antragsteller einfacher gestaltet werden.

Finanzielle Forderungen werden auch nach jetzigem Recht nicht erhoben.

8.2 Wird sich die Staatsregierung dafür einsetzen, dass unrechtmäßig Inhaftierte automatisch rehabilitiert und entschädigt werden, ohne aufwendige Verfahren?

8.3 Wird die Staatsregierung auf Bundesebene Initiativen unterstützen, um Entschädigungszahlungen für Justizopfer zu verbessern und Rückforderungen wie im Fall [REDACTED] auszuschließen?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es lag bereits vor Kurzem auf Bundesebene ein Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz) vor. Dieser sah unter anderem die Anhebung der Haftpauschale auf 100 Euro und die Abschaffung der Anrechnung von Verpflegungs- und Unterkunftskosten auf den materiellen Schadensersatz vor. Zudem enthielt der Entwurf die Einführung eines Anspruchs auf öffentliche Bekanntmachung bei erfolgreicher Wiederaufnahme im Bundesanzeiger zur Rehabilitierung der zu Unrecht Verurteilten. Diese Vorschläge werden vom Staatsministerium der Justiz begrüßt. Auch wenn der Entwurf wegen der Auflösung des Bundestags nicht mehr verabschiedet wurde, wird sich das Staatsministerium der Justiz weiterhin für die Umsetzung dieser Änderungen einsetzen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.